

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer veröffentlicht am 10.3.2007

Verordnung über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr Novelle

beschlossen gem. § 118 Z 14a iVm 122 Z6 Ärztegesetz 1998 von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 15.12.2006
genehmigt mit Schreiben des BMGFJ vom 2.2.2007, GZ BMGF-92149/001-I/B/7/2007

§ 1 lautet wie folgt:

§ 1. Der Antragsteller hat für die in den Angelegenheiten der §§ 9 , 10, 11, 13, 14, 14a, 15 Abs 2, 32, 33, 35, und § 39 Abs 2 Ärztegesetz durchzuführenden Verfahren eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr fließt der Österreichischen Ärztekammer zu.

§ 4 lautet wie folgt:

§ 4: Die Bearbeitungsgebühr für die in § 1 angeführten Verfahren ist – mit Ausnahme der in §§ 4a und 4b genannten Anträge - für jeden verfahrenseinleitenden Antrag gesondert zu entrichten.

Nach § 4 werden § 4a und § 4b eingefügt:

§ 4 a: Ein gemeinsam gestellter Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte (§ 9 Abs 1, § 10 Abs 1, § 11 Abs 1 und § 13 Abs 1 Ärztegesetz) und Festsetzung einer Ausbildungsstelle (§ 10 Abs 3, § 11 Abs 3 und § 13 Abs 3 Ärztegesetz) ist einmal zu vergebühren.

§ 4 b: Ein gemeinsam gestellter Antrag auf Anrechnung von ausländischen Ausbildungszeiten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt eines Sonderfaches und Additivfach ist einmal zu vergebühren. Werden im Zuge der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Additivfach mehrere Anträge zur Anrechnung eingebracht, so ist nur der Erstantrag zu vergebühren. Weitere nachfolgende Anträge für die Anrechnung von Ausbildungszeiten für dieselbe Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Additivfach sind gebührenfrei.

TARIF über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr

7. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gem. §§ 14 und 14 a Abs 1 Ärztegesetz

a) Ärzte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nie in der Ärzteliste eingetragen waren € 246

8. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von EWR-Bescheinigungen gem. § 15 Abs 2 Ärztegesetz.....€ 82